

**N. II. Bekanntmachung**

des Fürstl. Ministeriums, den Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 betr.

Kuf Höchstens Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird nachstehend

der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 und das Uebereinkommen, betreffend das Reglement für den Postvereinsverkehr,

mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Nachdem der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 allseitig ratificirt worden ist, so tritt derselbe mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit.
- 2) Dasselbe gilt von dem Reglement für den Postvereinsverkehr.
- 3) Der Vertrag und das Reglement kommen auch für den Verkehr mit den Hansestädten und den Hohenzollerischen Landen in Anwendung.
- 4) Die Artikel 26 (bezüglich der Herabsetzung der Expreßbestellgebühr) und 60 des Vertrags sowie die §§. 1—28, 30, 31 des Reglements haben auch im Innern des Fürstenthums und für den Verkehr desselben mit den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks Anwendung zu finden, es wird sich aber bei der Anwendung des §. 27 auf den inneren Verkehr dieser Paragraph dahin modificiren, daß bei Briefen mit Fürstlich Thurn und Taxis'schen Freimarken der Thalerwährung, welche an einem Orte süddeutscher Währung aufgegeben werden, und bei Briefen mit Fürstlich Thurn und Taxis'schen Freimarken der Guldenwährung, welche an einem Orte der Thalerwährung aufgegeben werden, der unter Anwendung absteigender Abrundung ermittelte Werth der Marken — also für einen Silbergroschen 3 Kr., für 3 Silbergroschen 10 Kr. und für 1 Kr. 4 Syr. — zurückvergütet wird.

Mudolsadt, den 28. December 1860.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertram.